

# Abfallverordnung

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		Seite
<b>1. GEBÜHREN</b>		<b>2</b>
Art. 1	Mehrwertsteuer	2
Art. 2	Grundgebühr	2
Art. 3	Sackgebühr	2
Art. 4	Gebühr für Gewerbecontainer	3
Art. 5	Grüngutgebühr	3
Art. 6	Sperrgut	3
Art. 7	Sonderabfälle	4
Art. 8	Papier und Karton	4
Art. 9	Tierische Abfälle	4
Art. 10	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	4
<b>2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>5</b>
Art. 11	Vollzug	5
Art. 12	Inkrafttreten	5
<b>PUBLIKATION</b>		<b>5</b>

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf

- Artikel 47 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 (Stand 20. Oktober 2016)
- Artikel 32 Absatz 2 des Abfallreglements vom 14. Juni 2018

folgende

# ABFALLVERORDNUNG

## 1. GEBÜHREN

### Art. 1

Mehrwertsteuer Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Art. 2

Grundgebühr <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für private Haushalte beträgt:

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| a) Miet- und Eigentumswohnung                | CHF | 90.00 |
| b) Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser | CHF | 90.00 |

<sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr für das Gewerbe beträgt:

- |                  |     |       |
|------------------|-----|-------|
| a) Kleinbetrieb  | CHF | 90.00 |
| b) Mittelbetrieb | CHF | 90.00 |
| c) Grossbetrieb  | CHF | 90.00 |

<sup>3</sup> Die Definition für Klein-, Mittel- und Grossbetriebe ist folgendermassen aufgeteilt:

- |                  | Stellenprocente |       |
|------------------|-----------------|-------|
| a) Kleinbetrieb  | 0 –             | 999   |
| b) Mittelbetrieb | 1'000 –         | 1'999 |
| c) Grossbetrieb  | ≥               | 2'000 |

<sup>4</sup> Vereine mit einer Liegenschaft oder einem Vereinslokal sind grundgebührenpflichtig.

### Art. 3

Sackgebühr <sup>1</sup> Es gilt das Sackgebührenmodell der AG für Abfallverwertung AVAG. Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen und nachfolgend nur orientierungshalber aufgeführt. Die Sackgebühr beträgt:

- |                        |     |      |
|------------------------|-----|------|
| a) 17 Liter-AVAG-Sack  | CHF | 1.00 |
| b) 35 Liter-AVAG-Sack  | CHF | 1.90 |
| c) 60 Liter-AVAG-Sack  | CHF | 3.20 |
| d) 110 Liter-AVAG-Sack | CHF | 5.80 |

<sup>2</sup> Andere Hauskehrsacks müssen bei Gebrauch folgendermassen mit Gebührenmarken versehen werden:

- |                   |                       |      |
|-------------------|-----------------------|------|
| a) 35 Liter-Sack  | 1 Gebührenmarke à CHF | 1.90 |
| b) 60 Liter-Sack  | 1 Gebührenmarke à CHF | 3.20 |
| c) 110 Liter-Sack | 1 Gebührenmarke à CHF | 5.80 |

<sup>3</sup> Für Container sind ausschliesslich die AVAG-Gebührensäcke oder andere Säcke mit AVAG-Gebührenmarken zugelassen.

Gebühr für Gewerbecontainer	<b>Art. 4</b>		
	<sup>1</sup> Die Gebühr für Kehricht in Containern des Gewerbes beträgt:		
	pro kg	CHF	0.38
	<sup>2</sup> Die Andockgebühr pro Containerleerung beträgt:	CHF	4.00

Grüngutgebühr	<b>Art. 5</b>		
	<sup>1</sup> Die Gebühr für eine einmalige Leerung pro Container beträgt:		
	a) 140 Liter	CHF	4.75
	b) 240 Liter	CHF	9.60
	c) 800 Liter	CHF	23.90
	<sup>2</sup> Die Jahresgebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container beträgt:		
	a) 140 Liter	CHF	111.60
	b) 240 Liter	CHF	191.30
	c) 800 Liter	CHF	557.90
	<sup>3</sup> Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab April bis Dezember beträgt:		
	a) 140 Liter	CHF	87.70
	b) 240 Liter	CHF	151.45
	c) 800 Liter	CHF	438.40
<sup>4</sup> Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab Juli bis Dezember beträgt:			
a) 140 Liter	CHF	63.75	
b) 240 Liter	CHF	107.60	
c) 800 Liter	CHF	318.80	
<sup>5</sup> Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab Oktober bis Dezember beträgt:			
a) 140 Liter	CHF	35.90	
b) 240 Liter	CHF	59.75	
c) 800 Liter	CHF	179.35	
<sup>6</sup> Die reduzierten Containermarken können jeweils in der Woche vor Quartalsbeginn bei der Abteilung Bau bezogen werden.			
<sup>7</sup> Gebündelter Baumschnitt und Äste, maximal 1.50 m lang und 0.50 m Durchmesser, werden wöchentlich kostenlos abgeführt. In Containern bereitgestellt sind Baumschnitt und Äste gemäss Abs. 1 – 5 gebührenpflichtig.			

Sperrgut	<b>Art. 6</b>		
	Der Ansatz der Gebühr für Sperrgut wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen und nachfolgend nur orientierungshalber aufgeführt. Die Gebühr für Sperrgut beträgt:		
	bis 30 kg Gewichtsvolumen	1 Gebührenmarke à	CHF 7.80

- Art. 7**
- Sonderabfälle
- <sup>1</sup> Folgende Fraktionen von Sonderabfällen können an verschiedenen offiziellen Wertstoffsammelstellen entsorgt werden (Bringprinzip):
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) Glas                     | kostenlos |
| b) Stahlblech und Aluminium | kostenlos |
| c) Batterien                | kostenlos |
| d) Motoren- und Speiseöl    | kostenlos |
- <sup>2</sup> Die genauen Fraktionen pro Wertstoffsammelstelle sind dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.
- <sup>3</sup> Sonderabfälle wie Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtstofflampen, Farben, Medikamente, Lösungsmittel usw., können beim Abfallzentrum, welches im Abfallkalender bezeichnet ist, abgegeben werden.
- Art. 8**
- Papier und Karton
- <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt Papier und Karton kostenlos (Holprinzip).
- <sup>2</sup> Die Häufigkeit der Papier- und Kartonsammlung ist dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.
- <sup>3</sup> Papier und Karton sind gebündelt bereitzustellen. Gefüllte Papiertragetaschen und gefüllte Kartonschachteln werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Art der Bereitstellung von Papier und Karton in Containern wird nicht vorgeschrieben.
- Art. 9**
- Tierische Abfälle
- <sup>1</sup> Die Gebühr für tierische Abfälle zur Sammelstelle geliefert beträgt:
- |  |     |         |
|--|-----|---------|
| a) pro Kleintier bis 10 kg                 | CHF | 7.00    |
| b) Tiere jeglicher Art ab 10 kg bis 180 kg | CHF | 0.70/kg |
- <sup>2</sup> Die Entsorgung für Tiere ab 180 kg wird direkt von der GZM Extraktionswerk AG in Lyss vorgenommen. Die Gebühr beträgt CHF 0.50/kg.
- Art. 10**
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
- <sup>1</sup> Die Abteilung Bau kann, falls regelmässiges Littering zu nicht verantwortbarem Entsorgungsaufwand führt, die jeweilige Verkaufsstelle dazu verpflichten, die Umgebung in ihrem vorschriftsgemässen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt in Besondere für Betriebe der Unterwegsverpflegung.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Wiederherstellung gehen unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren voll zu Lasten der jeweiligen Verkaufsstelle.

## 2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Vollzug **Art. 11**  
Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Bau oder den damit beauftragten Dritten. Ergänzend zu dieser Verordnung legt der Gemeinderat Detailbestimmungen mittels Richtlinien fest.
- Inkrafttreten **Art. 12**  
<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.  
  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die bestehende Abfallverordnung vom 12. November 2015 aufgehoben.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat Belp am 1. November 2018.

### GEMEINDERAT BELP

Der Präsident:



Benjamin Marti

Der Sekretär:



Markus Rösti

---

### PUBLIKATION

Die Inkraftsetzung dieser Abfallverordnung wurde am 13. Dezember 2018 im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert

Belp, 14. Dezember 2018

Der Leiter Abteilung Präsidiales:



Markus Rösti

## Richtlinien zur Abfallverordnung AbfVO

Art. 34 Abs. 1 und 2 Abfallreglement (AbfR) und Art. 2 Abfallverordnung (AbfVO) erlauben im Vollzug einen gewissen Handlungsspielraum.

In Ergänzung zu Art. 34 Abs. 1 AbfR und Art. 2 AbfVO und gestützt auf Art. 11 AbfVO hat der Gemeinderat folgende

### Richtlinien

erlassen. Diese legen abschliessend fest, welche Betriebe in Belp eine Grundgebühr zu entrichten haben:

1. Ein Kleinbetrieb, der in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO tätig ist, für welchen bereits eine Grundgebühr entrichtet wird, wird von der Grundgebührenpflicht befreit, unter Vorbehalt der nachstehenden Bedingungen:

Ist der Zugang zum Betrieb von aussen via separatem Eingang (z.B. Kellertreppe, Zweit- eingang Studio, Eingang via separatem Treppenhaus etc.) möglich (Vermietung der Räumlichkeiten möglich) oder sind Räumlichkeiten, die für die Benützung des Betriebs eingerichtet und für diesen genutzt werden, sonst von der Wohnung klar abgrenzbar (z.B. ab Entrée eigener Eingang, Auf- oder Abgang), muss die Grundgebühr für das Gewerbe gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO zusätzlich zur erhobenen Grundgebühr für private Haushalte entrichtet werden.

2. Ein Betrieb, der in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO tätig ist, welcher nicht als Wohnung genutzt wird, muss eine Grundgebühr für das Gewerbe gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO entrichten (z.B. Arztpraxen, Schulungs- und Theorieräume etc.).

Bei mehreren Betrieben gilt die Grundgebührenpflicht nach den Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 Abs. 2.

Unter die Grundgebührenpflicht analog der Voraussetzung gemäss Ziff. 1 Abs. 2 fallen auch durch Betriebe genutzte Bastelräume.

3. Befinden sich mehrere Betriebe in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO, welcher nicht als Wohnung genutzt wird, muss nur eine Grundgebühr gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO entrichtet werden (z.B. Sprachschule und Coiffeur in gleichen Räumlichkeiten). Die Stellenprozente werden in diesem Fall addiert.

Analog gilt die Grundgebührenpflicht mehrerer Betriebe nach den Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 Abs. 2.

4. Befinden sich mehrere Betriebe in einer Gewerbeliegenschaft, hat jeder Betrieb einzeln die Grundgebühr zu entrichten. Die Kategorisierung erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO.
5. Verfügt ein Betrieb über mehrere Tochterunternehmen mit gleichem Sitz an der gleichen Adresse, muss nur eine Grundgebühr entrichtet werden. Für die Kategorisierung gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO werden die Stellenprozente aller Tochterunternehmen addiert.
6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Liegenschaften an mehreren Standorten müssen nur eine Grundgebühr für das Betriebsgebäude entrichten, sofern die weiteren Liegenschaften nur als Abstell- und Lagerräume benutzt werden.
7. Betriebe, die nur über eine Adresse (Briefkastenfirma) oder einen Telefonbucheintrag verfügen, werden von der Grundgebührenpflicht befreit.
8. Gemeinnützige Institutionen und Betriebe, welche sich als Mieter oder Eigentümer in Räumlichkeiten befinden (z.B. Klublokal oder Büro), müssen eine Grundgebühr gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO entrichten.  
Davon ausgenommen sind reine Materiallager oder Lagerräume.
9. Inaktiv deklarierte Firmen sind von der Grundgebührenpflicht befreit.  
Bei der Kategorisierung gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO hat die Unternehmung jedoch mit einer Selbstdeklaration zu bestätigen, dass die Wiederaufnahme des Betriebs der Abteilung Bau zu melden ist.  
Geschuldete Gebühren verjähren nach fünf Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit gemäss Art. 33 Abs. 5 AbfR.
10. Ein Betrieb, welcher gemäss diesen Richtlinien von der Grundgebührenpflicht befreit ist, ist nicht dazu berechtigt, eine Identifizierungseinheit (Transponder) zu erwerben.
11. Die Tätigkeit als Siedlungswart gilt nicht als Gewerbe.  
Es besteht keine Berechtigung zum Bezug einer Identifizierungseinheit (Transponder).

**Gemeinderat**  
Der Präsident



Benjamin Marti

Der Sekretär



Markus Rösti